

einmalig, mit geringem Schaden oder fahrlässig erfolgen, gleichfalls als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. Anmerkung zu § 176 StGB in Verbindung mit §§ 21 bis 23 OWVO).

Die unterschiedlichen Anforderungen an ähnliche Tatbestände des Strafgesetzbuches und der OWVO kennzeichnen eine Handlung aus objektiver und subjektiver Sicht entweder als kriminell oder als Verstoß gegen notwendige äußere Ordnungsprinzipien. Der Widerspruch zu den gesellschaftlichen Normen und Notwendigkeiten, der an Begehungsweise, Motivation, Schuld und Schaden erkennbar wird, ist bei einer Straftat qualitativ anders als bei einer Ordnungswidrigkeit. Vielfach ist die Abgrenzung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit bei vergleichbaren tatbestandsmäßigen Begehungsweisen lediglich von der Schwere der Rechtsverletzung abhängig, also davon, ob ihr Gewicht in objektiver und subjektiver Hinsicht bereits so erheblich ist, daß sie als kriminelle Tat angesehen werden muß und nicht mehr als Disziplinverletzung oder als Ordnungswidrigkeit (z. B. bei Preis-, Abgaben- oder Zolldelikten) verfolgt werden kann.

Es handelt sich hier um eine Konkretisierung der Abgrenzung des Kriminellen vom Nichtkriminellen auf der Grundlage des § 3 StGB. Bei dieser Differenzierung müssen alle objektiven und subjektiven Tatumstände, die Ursachen und Bedingungen sowie Begleitumstände der Straftat berücksichtigt werden.

6.2. Die Tatbestände der Straftaten gegen die Volkswirtschaft

Bei den Straftaten gegen die Volkswirtschaft sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Straftaten, die in einer mißbräuchlichen Ausnutzung von Befugnissen auf wirtschaftlichem Gebiet bestehen (§§ 165, 170, 171 StGB)
2. Straftaten, die eine Schädigung der Volkswirtschaft durch pflichtwidrigen Umgang mit Produktionsmitteln bewirken (§§ 166, 167, 168 StGB)
3. Straftaten, die gegen spezielle Seiten der Leitungs- und Planungstätigkeit des sozialistischen Staates auf ökonomischem Gebiet gerichtet sind (§§ 172, 173, 176 StGB)
4. Fälschung von Geldzeichen (§ 174 und § 175 StGB)
5. Zoll- und Devisenstrafataten.

6.2.1.

Straftaten, die in einer mißbräuchlichen Ausnutzung von Befugnissen auf wirtschaftlichem Gebiet bestehen (§§ 165, 170, 171 StGB)

Vertrauensmißbrauch

Der Tatbestand des Vertrauensmißbrauches (§ 165 StGB) ist einer der bedeutsamsten zum Schutz der leitenden und planenden Tätigkeit des sozialistischen Staates auf dem Gebiet der Volkswirtschaft sowie zum Schutz der Grundprinzipien sozialistischer Wirtschaftsführung vor *kriminellen Verhaltensweisen*.

Der Vertrauensmißbrauch wird insbesondere durch *zwei* wesentliche Tatbestandsmerkmale bestimmt:

- *Mißbrauch* einer übertragenen *Vertrauensstellung* und
- *vorsätzliche Herbeiführung bedeutenden wirtschaftlichen Schadens*.

Täter des Vertrauensmißbrauches kann nur sein, wem eine Vertrauensstellung übertragen ist. Ob eine Vertrauensstellung vorliegt, ist nicht allein nach einer Funktionsbezeichnung zu entscheiden, sondern hängt von Umfang und Inhalt der Aufgaben, Pflichten und Befugnisse ab, die dem Täter in seinem konkreten Arbeitsbereich generell oder im Rahmen eines bestimmten Auftrages übertragen sind.

Grundsätzlich ist eine Vertrauensstellung bei solchen Personen gegeben, die selbst Entscheidungsbefugnisse zur Gestaltung ökonomischer Prozesse oder Verfügungsbefugnisse hinsichtlich des Einsatzes finanzieller und materieller Fonds haben,⁷⁾ d. h., die über die rechtlichen Möglichkeiten verfügen, eigenverantwortlich und verbindlich Maßnahmen zu treffen, die also dispositionsbefugt sind.

Die Befugnis zur Disposition, d. h. die rechtliche Möglichkeit, diese oder jene Entscheidung oder Verfügung zu treffen, ist in der Regel in Arbeits- oder Berufsordnungen bzw. in Arbeitsverträgen und Funktionsplänen festgelegt, wobei stets von den tatsächlich zuerkannten und ausgeübten Befugnissen auszugehen ist.

Die Befugnisse können dem Täter für ständig — also für einen längeren Zeitraum — oder nur zeitweilig — also für einen kürzeren Zeitraum —

7 Vgl. „BG Frankfurt (Oder) - Urteil vom 24. 4. 1970“, Neue Justiz, 20/1970, S. 621.